

§ 26 FOSO (Sachsen) — Festsetzung der Vornote und Zulassung zur Prüfung

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vornoten des einzelnen Schülers. In jedem Fach wird die Jahresnote gemäß § 15 Absatz 3 zur Vornote für das jeweilige Unterrichtsfach. War eine Klassenstufe zu wiederholen, sind nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Die Vornoten werden den Schülern mindestens drei Schultage vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(2) Zur Abschlussprüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn

1. in mindestens einem Fach die Vornote „ungenügend“ erteilt wurde,
2. die mit der Note „mangelhaft“ bewerteten Vornoten nicht gemäß § 19 ausgeglichen werden können oder
3. in mindestens einem Fach auf Grund einer nicht ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen keine Vornote gebildet werden konnte.

Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Schüler und bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Zitiervorschlag: § 26 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/26>